

# Amtsblatt

## für die Samtgemeinde Bevern

## und die Mitgliedsgemeinden

## Bevern, Golmbach, Holenberg und Negenborn

<b>Jahrgang 2021</b>	<b>Bevern, den 02.08.2021</b>	<b>Nr. 2</b>
----------------------	-------------------------------	--------------

<b>Nr.</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
10	Satzung der Gemeinde Golmbach über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach § 6c des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen	37
11	Begründung der Abgrenzung der einzelnen Abrechnungseinheiten zur Straßenausbausatzung vom 01. Juni 2021 Begründung der Abgrenzung der einzelnen Abrechnungseinheiten zur Straßenausbausatzung vom 01. Juni 2021	46
12	Satzung der Gemeinde Golmbach zur Verschonung von Abrechnungsgebieten	48
13	Beschluss über den Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Holenberg vom 08.07.2021 sowie Entlastung des Gemeindedirektors	52
14	Beschluss über den Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Holenberg vom 08.07.2021 sowie Entlastung des Gemeindedirektors	53
15	Beschluss über den Jahresabschluss 2018 des Flecken Bevern vom 12.07.2021 sowie Entlastung des Gemeindedirektors	54
16	Beschluss über den Jahresabschluss 2019 des Flecken Bevern vom 12.07.2021 sowie Entlastung des Gemeindedirektors	55
17	Beschluss über den Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Negenborn vom 15.07.2021 sowie Entlastung des Gemeindedirektors	56
18	Beschluss über den Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Negenborn vom 15.07.2021 sowie Entlastung des Gemeindedirektors	57

19	Beschluss über den Jahresabschluss 2018 der Samtgemeinde Bevern vom 20.07.2021 sowie Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters	58
20	Beschluss über den Jahresabschluss 2019 der Samtgemeinde Bevern vom 20.07.2021 sowie Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters	59
21	Beschluss über den Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Golmbach vom 26.07.2021 sowie Entlastung des Bürgermeister	60
22	Beschluss über den Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Golmbach vom 26.07.2021 sowie Entlastung des Bürgermeister	61

# Satzung der Gemeinde Golmbach über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach § 6c des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen

**(Ausbaubeitragssatzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen – ABS wkB)**  
Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 26.10.2016, der § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 und der §6b und 6c (NKAG) in der Fassung vom 24.10.2019 hat der Rat der Gemeinde Golmbach in seiner Sitzung am 18. Mai 2021 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsübersicht:**

<b>§ 1 Allgemeines .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Öffentliche Einrichtung .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Beitragsfähiger Aufwand .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 4 Gemeindeanteil .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 Gegenstand der Beitragspflicht .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 6 Verteilung des umlagefähigen Aufwands .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 7 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 8 Artzuschlag .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 9 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 10 Entstehung des Beitragsanspruchs .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 11 Vorausleistungen .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 12 Beitragspflichtige, öffentliche Last .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 13 Veranlagung und Fälligkeit .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 14 Kleinbetragsregelung .....</b>	<b>8</b>
<b>§ 15 Verschonungsregelung .....</b>	<b>8</b>
<b>§ 16 Anrechnungsbestimmung .....</b>	<b>8</b>
<b>§ 17 Mitteilungs- und Auskunftspflichten .....</b>	<b>8</b>
<b>§ 18 Anordnung des Vorverfahrens .....</b>	<b>8</b>
<b>§ 19 Ordnungswidrigkeiten .....</b>	<b>8</b>
<b>§ 20 Datenverarbeitung.....</b>	<b>9</b>
<b>§ 21 Inkrafttreten .....</b>	<b>9</b>

## § 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Golmbach erhebt zur Deckung des jährlichen Investitionsaufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Verkehrsanlagen wiederkehrende Beiträge nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und dieser Satzung.

## § 2 Öffentliche Einrichtung

(1) Sämtliche öffentlichen Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils eine eigenständige, einheitliche öffentliche Einrichtung (Abrechnungseinheit):

- a) Abrechnungseinheit Golmbach;
- b) Abrechnungseinheit Warbsen;

(2) <sup>1</sup>Die Abgrenzung der einzelnen Abrechnungseinheiten liegt als Plan (**Anlage 1**) bei. <sup>2</sup>Der Plan begründet selbst keine Rechtswirkung, sondern dient lediglich zur Darstellung und Veranschaulichung der einzelnen Abrechnungseinheiten. <sup>3</sup>Bei Änderung der örtlichen Verhältnisse wird er diesen angepasst.

## § 3 Beitragsfähiger Aufwand

(1) Der beitragsfähige Aufwand für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen wird nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der jeweiligen Abrechnungseinheit ermittelt.

- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand nach Abs. 1 gehören insbesondere die Kosten für
1. den Erwerb (einschl. aufstehender Bauten und der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen;
  2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;
  3. die Freilegung der Flächen;
  4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschl. der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
  5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche in entsprechender Anwendung von Nr. 4; in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen auch das nach dem Ausbauprogramm notwendige Straßenmobiliar;
  6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
    - a) Randsteinen und Schrammborden,
    - b) Rad- und Gehwegen, auch in kombinierter Form,
    - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
    - d) Beleuchtungseinrichtungen,
    - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
    - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - g) Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteile der öffentlichen Einrichtungen sind
    - h) niveaueausgleiche Mischflächen;

7. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(4) Bei Straßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG sind Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 6 b, d und g nicht beitragsfähig; Absatz (3) gilt entsprechend

#### **§ 4 Gemeindeanteil / Vorteilsbemessung**

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde Golmbach trägt vom Investitionsaufwand einen dem Vorteil der Allgemeinheit und dem Vorteil der Gemeinde Golmbach entsprechenden Anteil (Gemeindeanteil). <sup>2</sup>Den übrigen Teil des Investitionsaufwands haben die Beitragspflichtigen als umlagefähigen Aufwand zu tragen.

(2) Der Gemeindeanteil beträgt in der Abrechnungseinheit

- a) Golmbach 40 %
- b) Warbsen 40 %

(3) Zuschüsse Dritter sind zu gleichen Teilen zur Deckung des Anteils der Gemeinde und der Beitragspflichtigen zu verwenden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

#### **§ 5 Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit nach § 2 Abs. 1 gelegenen Verkehrsanlage haben.

#### **§ 6 Verteilung des umlagefähigen Aufwands**

(1) <sup>1</sup>Der umlagefähige Aufwand wird auf die in der jeweiligen Abrechnungseinheit liegenden Grundstücke (§ 5) nach der Veranlagungsfläche verteilt. <sup>2</sup>Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch das Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 6 Abs. 2 bis 4) mit den entsprechenden Nutzungsfaktoren (§§ 7 bis 9).

(2) <sup>1</sup>Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich rechtlichen Sinne. <sup>2</sup>Soweit Grundstücksflächen baulich oder gewerblich genutzt werden oder nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. <sup>3</sup>Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 9.

(3) Als baulich oder gewerblich genutzt oder nutzbar gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes mit Ausnahme der unter Absatz 4 Nr. 2 und 3 genannten Flächen,

2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes mit Ausnahme der unter Absatz 4 Nr. 2 genannten Flächen,

3. die insgesamt im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet,

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,

a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Parallelen, die in einem Abstand von 40 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen, die in einem Abstand von 40 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, zusätzlich die Fläche zwischen der Verkehrsanlage oder im Fall von Nr. 4 b) der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die der übergreifenden baulichen oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung,

1. die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z.B. Schreber- und Freizeitgärten oder Sport- und Festplätze, Freibäder) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,

2. auf denen private Grünflächen festgesetzt sind oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles als Parkanlage genutzt werden oder

3. die ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise (z.B. land- oder forstwirtschaftliche Nutzung) nutzbar sind,

die Gesamtfläche des Grundstückes oder die Teilfläche des Grundstückes, die von den Regelungen des Absatzes 3 nicht erfasst wird.

## § 7 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) 1Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. 2Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die Vollgeschoss im Sinne von § 2 Abs. 7 Nieder-sächsische Bauordnung (NBauO) sind. 3Bei Gebäuden, die vor Inkrafttreten der NBauO errichtet wurden, müssen die Mindesthöhen gemäß der Bauordnung nicht erreicht werden. 4Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. 5Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks über der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche als ein Voll-geschoss gerechnet.

(2) 1Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen. 2Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt bei:

1. eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
2. zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
3. dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
4. viergeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
5. fünfgeschossiger Bebaubarkeit 2,00,
6. sechs oder mehr Vollgeschossen einheitlich 2,25.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2),

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

b) für die der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen (Traufhöhe) festsetzt, in Gewerbe-, Industriegebieten und Sondergebieten i. S. v. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die durch 3,50 m und in allen anderen Baugebieten die durch 2,20 m geteilte im Bebauungsplan als höchstzulässig festgesetzte Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden;

c) für die der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl fest-setzt, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruch-zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden;

d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;

e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;

f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;

g) für die im Bebauungsplan Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 4

Nr. 1 b) und c) festgestellt werden könnte, festgesetzt ist, gilt die Zahl von zwei Vollgeschossen;

2. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), oder für Grundstücke, für die der Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen enthält,

a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;

b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;

(5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosshöhen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.

## § 8 Artzuschlag

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach den § 7 ermittelten Veranlagungsflächen um 20 % erhöht. <sup>2</sup>Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. <sup>3</sup>Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Veranlagungsflächen um 10 %. <sup>4</sup>Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für Freiberufliche).

## § 9 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden

0,5000

2. wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten nutzbar sind oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) nur so genutzt werden können

0,2500

3. in einem Bebauungsplan als private Grünfläche festgesetzt sind oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils als Parkanlage genutzt werden

0,2500

4. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),

a) bei Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen

0,0167

b) bei Nutzung als Grünland, Ackerland, Gartenland oder zum Zweck des Obstbaus

0,0333

c) bei Imkereien, Baumschulen, Anlagen zur Tierhaltung (z.B. Hühnerfarm, Mast- und Zuchtbetriebe) und Grundstücken, die der Erholung dienen

0,0333



d) bei gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau etc.)  
1,0000

e) wenn sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)  
0,5000

f) bei Dauerklein-, Schreber- und Freizeitgärten  
0,2500

g) bei Übungsplätzen (z.B. Reitanlagen, Hundedressurplatz, Schießanlage)  
0,5000

(2) 1Für Grundstücke des Abs. 1 Nr. 4 a) bis d) wird, wenn auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude vorhanden oder sie gewerblich genutzt und bebaut sind, eine Veranlagungsfläche gebildet, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt. 2Auf diese so gebildete Teilfläche werden die Regelungen zum Nutzungsfaktor nach § 7 und zum Artzuschlag nach § 8 entsprechend angewendet. 3Für die Restfläche (Grundstücksfläche abzüglich der vorgenannten Teilfläche) gelten die Vorgaben nach Abs. 1 Nr. 4 a).

## § 10 Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

## § 11 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraums können von der Gemeinde Golmbach Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

(3) Im Falle der Erhebung einer Vorausleistung für ein Abrechnungsjahr und -gebiet ist die Vorausleistung zum 30.06. des laufenden Jahres fällig.

## § 12 Beitragspflichtige, öffentliche Last

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig

(3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Beitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem oder auf dem jeweiligen Wohnungs- oder Teileigentum.

## § 13 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Der Beitragsbescheid enthält:

a) die Bezeichnung des Beitrages,

b) den Namen des Beitragsschuldners,

c) die Bezeichnung des Grundstückes,

d) den zu zahlenden Betrag,

e) die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,

f) die Festsetzung des Fälligkeitstermins,

g) die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und

h) eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrende Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

### **§ 14 Kleinbetragsregelung**

Von der Erhebung des Beitrags wird abgesehen, wenn der Beitrag selbst oder der Gesamtbetrag der Beiträge 5,00 EUR nicht übersteigt.

### **§ 15 Verschonungsregelung**

Die Gemeinde Golmbach bestimmt hiermit, dass in den Fällen des § 6c Abs. 7 NKAG Grundstücke für einen bestimmten Zeitraum bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und nicht beitragspflichtig werden (Verschonungsregelung). Das Nähere wird durch die Satzung der Gemeinde Golmbach zur Verschonung von Abrechnungsgebieten (Verschonungssatzung) bestimmt.

### **§ 16 Anrechnungsbestimmung**

Werden für eine Verkehrsanlage Beiträge nach § 6 NKAG in Verbindung mit § 6b oder Ablösungsentgelte erhoben, nachdem für dieselbe Verkehrsanlage bereits wiederkehrende Beiträge erhoben worden sind, so ist gemäß § 6c Abs. 8 NKAG zu verfahren.

### **§ 17 Mitteilungs- und Auskunftspflichten**

(1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde Golmbach vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

(2) Änderungen der Grundstücksfläche, der Anzahl der Vollgeschosse oder Geschosse sowie Änderungen der Nutzung sind der Gemeinde Golmbach vom Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist verpflichtet, der Gemeinde Golmbach über die Anzahl der (bewohnten) Geschosse sowie der Nutzung des Gebäudes und einzelner Teilbereiche Auskunft zu geben.

### **§ 18 Anordnung des Vorverfahrens**

Für die Erhebung der wiederkehrenden Beiträge macht die Gemeinde Golmbach von der Möglichkeit nach § 80 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Justizgesetz (NJG) Gebrauch und ordnet für Verwaltungsakte zu wiederkehrenden Beiträgen an, dass vor Erhebung einer Anfechtungsklage ihre Recht- und Zweckmäßigkeit in einem Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) nachzuprüfen sind.

### **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer Änderungen

a) im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht,

b) der Grundstücksfläche,

c) der Anzahl der Geschosse bzw. Vollgeschosse oder

d) der Nutzung

nicht unverzüglich der Gemeinde Golmbach mitteilt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 NKAG handelt ferner, wer keine Auskunft gibt oder falsche Angaben macht.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 10.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen würde, übersteigen.

(4) Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3, §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 20 Datenverarbeitung**

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgabe ist die Verarbeitung (§ 33 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift, Grundstücksbezeichnung, nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde Golmbach zulässig.

(2) Die Gemeinde Golmbach darf die zum Zwecke der Grundsteuererhebung, der Führung eines Liegenschaftsbuches und des Melderegisters (Meldewesen) bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen oder im Wege eines automatisierten Abrufverfahren einsehen.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Juni 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Golmbach über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen vom 16. Dezember 2020 für den Geltungsbereich dieser Satzung außer Kraft. Soweit eine Beitragspflicht aufgrund früherer Satzung entstanden ist, gilt diese weiter.

37640 Golmbach, den 18.05.2021

Bürgermeister: ...gez. Ohm

L. S.

1. stv. Bürgermeister: gez. Nicke

## **Begründung der Abgrenzung der einzelnen Abrechnungseinheiten zur Straßenausbausatzung vom 01. Juni 2021**

Nach § 6c Abs. 1 Satz 1 NKAG können die Gemeinden durch Satzung bestimmen, dass die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils als wiederkehrender Beitrag auf die Grundstücke verteilt werden, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer Straße haben, die zu der aus sämtlichen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gebietes oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde bestehenden einheitlichen öffentlichen Einrichtung gehört.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1BvR 668/10 und 1BvR 2104/10 – entschieden, dass die Heranziehung zu Wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau einer Straße als Teil einer öffentlichen Einrichtung nur für diejenigen Grundstücke in Betracht kommt, die von dieser einen jedenfalls potentiellen Gebrauchsvorteil haben, bei denen sich also der Vorteil der Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen als Lagevorteil auf den Gebrauchswert des Grundstücks auswirkt.

Der Satzungsgeber muss deshalb bei der Ausübung seiner Gestaltungsermessens über die Festlegung abgrenzbarer Gebietsteile (vergleiche § 6c Abs. 2 Satz 1 NKAG) darauf achten, dass die dort liegenden Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben.

Die Voraussetzung eines konkret zurechenbaren Vorteils aufgrund einer ausreichend engen Vermittlungsbeziehung zwischen den eine einheitliche öffentliche Einrichtung bildenden Verkehrsanlagen hinsichtlich des Anschlusses an das übrige Straßennetz bedeutet danach für größere Städte und Gemeinden ohne zusammenhängende Gebiete im Allgemeinen die Notwendigkeit zur Bildung mehrerer einheitlicher öffentlicher Einrichtungen und Anbaustraßen (Bundesverfassungsgericht a.a.O.).

In kleinen Gemeinden – insbesondere solchen, die nur aus einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen – werden sich hingegen einheitliche öffentliche Einrichtungen und Gemeindegebiet häufig decken. Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt nicht von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung.

Von einer zusammenhängenden Bebauung in diesem Sinn kann nicht gesprochen werden, wenn Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang zwischen den bebauten Gebieten liegen. Auch Bahnanlagen, Flüsse und größeren Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden ist, können eine Zäsur darstellen, die den Zusammenhang einer ansonsten zusammenhängenden Bebauung aufhebt.

Dabei ist entscheidend auf die konkrete örtliche Situation abzustellen (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10. Dezember 2014 – 6 A 10853/14. OVG).

Das Gemeindegebiet Golmbach besteht aus den Ortschaften Golmbach und Warbsen.

Bei diesen Ortschaften handelt es sich nicht um eine zusammenhängende Gemeinde, sondern um 2 ehemalige Einzelgemeinden, die im Rahmen der Gebietsreform zu einer Gemeinde zusammengefasst wurden. Die einzelnen Ortschaften sind entweder über Gemeindeverbindungsstraßen oder aber über das klassifizierte Straßennetz miteinander verbunden.

Zwischen den einzelnen Ortschaften befinden sich längere Außenbereichsstrecken, die den räumlichen Zusammenhang, der allerdings vom Bundesverfassungsgericht als Grundvoraussetzung für die Bildung einer Abrechnungseinheit gefordert wird, entfallen lässt. Eine zusammenhängende Gemeinde in Anbetracht der Ortsteile kann deshalb nicht angenommen werden, so dass bereits aufgrund der räumlichen Anordnung der einzelnen Ortsteile zueinander 2 Abrechnungseinheiten zu bilden sind.

In Fortführung des oben zitierten Urteils des BverfG hat das OVG Koblenz entschieden, dass grundsätzlich größeren Straßen, Bahnstrecken und durch topographische Zäsur eine trennende Wirkung zukommt. Nur ausnahmsweise kann diese trennende Wirkung aufgrund der typischen Straßennutzung, insbesondere in dörflich strukturierten Gebieten und bei weniger prägnanten Zäsuren, aufgehoben sein, setzt aber regelmäßig einen verbindenden Fahrzeug- und Fußgängerverkehr in beiden Richtungen voraus (OVG RP, Urteil vom 18.10.2017, Az.: 6 A 11862/16.OVG).

Weiterhin wurde anerkannt, dass einer zweigleisigen Bahnlinie eine trennende Zäsur zukommt. (OVG RP, Urteil vom 10.12.2014, Az.: 6 A 10852/14. OVG).

Unter diesen Vorgaben der Rechtsprechung, die aus den verfassungsrechtlichen Vorgaben entwickelt wurden, ergeben sich für die Gemeinde Golmbach die Abrechnungsgebiete Ortsteil Golmbach und Ortsteil Warbsen.

37640 Golmbach, den 18.05.2021

Bürgermeister:                   gez. Ohm.....

L.S.

1. stv. Bürgermeister:   gez. Nicke.....

## **Satzung der Gemeinde Golmbach zur Verschonung von Abrechnungsgebieten (Verschonungssatzung)**

Der Rat der Gemeinde Golmbach hat aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 26.10.2016, der § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017, §6b und 6c (NKAG) in der Fassung vom 24.10.2019 und gemäß § 15 der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach § 6c des (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Golmbach (Ausbaubeitragssatzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen ABSwkB) in seiner Sitzung am 18. Mai 2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Verschonung von Grundstücken in Erschließungsgebieten nach BauGB**

(1) Gemäß § 6c Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 NKAG wird abweichend von § 6c Abs. 1 Satz 2 NKAG

festgelegt, dass Grundstücke, die zu Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, für die Erschließungsbeiträge nach § 127 BauGB erhoben wurden oder werden, erstmals nach

- a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- b) 15 Jahren bei alleiniger Herstellung der Fahrbahn oder niveaugleichen Mischfläche,
- c) 10 Jahren bei alleiniger Herstellung des Gehwegs,
- d) 5 Jahren bei alleiniger Herstellung einer anderen Teilanlage, wie z.B. Straßenbeleuchtung

oder Straßenoberflächenentwässerung sowie durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden (Verschonung). Sofern mehrere, aber nicht alle Teileinrichtungen hergestellt wurden oder werden, ist lediglich die längste Verschonungsfrist zu berücksichtigen. Die Verschonung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Beitragsanspruch entstanden ist oder entsteht.

2) Gemäß § 6c Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 NKAG wird abweichend von § 6c Abs. 1 Satz 2 NKAG festgelegt, dass Grundstücke, für welche Kosten einer im Rahmen eines öffentlichen Erschließungsvertrages nach § 124 BauGB und ab dem 21.6.2013 eines städtebaulichen Vertrags nach § 11 Abs. 1 BauGB hergestellten Verkehrsanlage vertraglich zu entgelten waren oder sind, generell für einen Zeitraum von 20 Jahren verschont werden.

Sofern sich die Gemeinde an der Herstellung der Erschließungsanlagen finanziell mit mehr als einem Drittel des Erschließungsaufwands beteiligt oder beteiligt hat, verkürzt sich der Zeitraum der Verschonung generell auf 10 Jahre. Die Verschonung beginnt in den vorgenannten Fällen mit Ablauf des Jahres, in dem die Abnahme der Verkehrsanlage erfolgte oder erfolgt. Kann ein Grundstück zu mehreren

Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen, richtet sich der Beginn des Verschonungszeitraums allein nach der zuerst abgenommenen Verkehrsanlage.

(3) Gemäß § 6c Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 NKAG wird abweichend von § 6c Abs. 1 Satz 2 NKAG festgelegt, dass Grundstücke, für welche Kosten der erstmaligen Herstellung der Verkehrsanlagen aufgrund eines Ablösevertrages nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB zu entrichten waren oder sind, entsprechend der Regelung des § 1 Abs. 1 dieser Satzung verschont werden.

(4) In der Anlage 1 sind die nach den Absätzen 1 bis 3 in der Vergangenheit hergestellten und hinsichtlich einer Verschonung noch zu berücksichtigenden Verkehrsanlagen mit dem Ende der jeweiligen Verschonung aufgeführt.

## **§ 2**

### **Verschonung von straßenausbaubeitragspflichtigen Grundstücken nach NKAG**

(1) Gemäß § 6c Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 NKAG wird abweichend von § 6c Abs. 1 Satz 2 NKAG festgelegt, dass Grundstücke, für die Straßenausbaubeiträge nach § 6 NKAG geleistet wurden, erstmals nach

- a) 20 Jahren, bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- b) 15 Jahren, bei alleiniger Herstellung der Fahrbahn oder niveaugleichen Mischfläche,
- c) 10 Jahren, bei alleiniger Herstellung des Gehwegs,
- d) 5 Jahren, bei alleiniger Herstellung einer anderen Teilanlage, wie z.B. Straßenbeleuchtung

bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden (Verschonung). Sofern mehrere, aber nicht alle Teileinrichtungen hergestellt wurden oder werden, ist lediglich die längste Verschonungsfrist zu berücksichtigen. Die Verschonung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Beitragsanspruch entstanden ist oder entsteht.

(2) Gemäß § 6c Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 NKAG wird abweichend von § 6c Abs. 1 Satz 2 NKAG festgelegt, dass Grundstücke, für die Straßenausbaubeiträge aufgrund eines Ablösevertrages nach § 6 Abs. 7 Satz 5 NKAG gezahlt wurden, erstmals nach

- a) 20 Jahren, bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- b) 15 Jahren, bei alleiniger Herstellung der Fahrbahn oder niveaugleichen Mischfläche,
- c) 10 Jahren, bei alleiniger Herstellung des Gehwegs,
- d) 5 Jahren, bei alleiniger Herstellung einer anderen Teilanlage, wie z.B. Straßenbeleuchtung

bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden (Verschonung). Sofern mehrere, aber nicht alle Teileinrichtungen hergestellt wurden oder werden, ist lediglich die längste Verschonungsfrist zu berücksichtigen. Die Verschonung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Beitragsanspruch entstanden ist oder entsteht.

(3) In der Anlage 2 sind die nach den Absätzen 1 und 2 in der Vergangenheit ausgebauten und hinsichtlich einer Verschonung noch zu berücksichtigenden Verkehrsanlagen mit dem Ende der jeweiligen Verschonung aufgeführt.

### **§ 3**

#### **Verschonung von Grundstücken in Sanierungsgebieten nach BauGB**

Gemäß § 6c Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 NKAG wird abweichend von § 6c Abs. 1 Satz 2 NKAG festgelegt, dass Grundstücke, die innerhalb eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes lagen oder liegen und für die Ausgleichsbeträge nach § 154 BauGB erhoben wurden oder werden, generell für einen Zeitraum von 10 Jahren verschont werden. Die Verschonung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Sanierungssatzung (§ 162 Abs. 2 BauGB) aufgehoben wird.

### **§ 4**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.Juni 2021 in Kraft.

37640 Golmbach, 18.05.2021

Bürgermeister: gez. Ohm

L. S.

1. stv. Bürgermeister: gez. Nicke



**Anlage zur Satzung der Gemeinde Golmbach zur Verschonung von Abrechnungsgebieten (Verschonungssatzung) vom**

**Anlage 1 zu § 1**

<u>Straße</u>	<u>Jahr der Abrechnung</u>	<u>Verschonung bis Ende</u>
Zum Eichholz	2004	2024
Gehren	2004	2024
Försterbrink (von der Zur Rühler Schweiz bis Bordalsweg)	2008	2028

**Anlage 2 zu § 2**

<u>Straße</u>	<u>Jahr der Abrechnung</u>	<u>Verschonung bis Ende</u>
Gangolfstraße	2011	2026
Am Pagenrücken	2019	2034
Zur Rühler Schweiz	2019	2029
Warbsener Straße	2019	2029
Negenborner Straße	2019	2029

**Gemeinde Holenberg**  
**Der Gemeindedirektor**



37642 Holenberg

Karl-Strote-Straße 5

Gemeindebüro: 05532/8425  
 Gemeindedirektor: Stefan Bonefeld  
 Tel.: 05531/994419  
 E-Mail: stefan.bonefeld@bevern.de

Holenberg, 02.08.2021

**Bekanntmachung**

**Beschluss über den Jahresabschluss 2018 sowie Entlastung des Gemeindedirektors**

Der Rat der Gemeinde Holenberg hat in seiner Sitzung am 08.07.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2018 mit einer Bilanzsumme von 851.751,24 €, einem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung von – 46.324,38 € und einem Jahresergebnis in der Finanzrechnung von 104.301,42 €.

Dem Gemeindedirektor wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 liegen in der Zeit vom 09.08. – 20.08.2021 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Gemeinde Holenberg, Karl-Strote-Straße 5, 37642 Holenberg und im Rathaus der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13a, 37639 Bevern, öffentlich aus.

gez. Bonefeld

<b>Gemeinde Holenberg</b> Karl-Strote-Str. 5 37642 Holenberg ☎ (05532) 8425	<b>Öffnungszeiten:</b> Mi. 18.30 – 20.00 Uhr Gemeindebüro im Dorfgemeinschaftshaus	<b>Bankverbindungen:</b> Norddeutsche Landesbank VR-Bank in Süd-niedersachsen	IBAN DE34 2505 0000 0027 8161 72 DE60 2606 2433 0008 8050 40	BIC NOLADE2HXXX BIC GENODEF1DRA
--	---	--	--	---------------------------------------

**Gemeinde Holenberg**  
**Der Gemeindedirektor**



37642 Holenberg

Karl-Strote-Straße 5

Gemeindebüro: 05532/8425

Gemeindedirektor: Stefan Bonefeld

Tel.: 05531/994419

E-Mail: stefan.bonefeld@bevern.de

Holenberg, 02.08.2021

**Bekanntmachung**

**Beschluss über den Jahresabschluss 2019 sowie Entlastung des Gemeindedirektors**

Der Rat der Gemeinde Holenberg hat in seiner Sitzung am 08.07.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2019 mit einer Bilanzsumme von 866.857,24 €, einem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung von 21.612,52 € und einem Jahresergebnis in der Finanzrechnung von 125.420,35 €.

Dem Gemeindedirektor wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 liegen in der Zeit vom 09.08. – 20.08.2021 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Gemeinde Holenberg, Karl-Strote-Straße 5, 37642 Holenberg und im Rathaus der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13a, 37639 Bevern, öffentlich aus.

gez. Bonefeld

<b>Gemeinde Holenberg</b> Karl-Strote-Str. 5 37642 Holenberg ☎ (05532) 8425	<b>Öffnungszeiten:</b> Mi. 18.30 – 20.00 Uhr Gemeindebüro im Dorfgemeinschaftshaus	<b>Bankverbindungen:</b> Norddeutsche Landesbank VR-Bank in Süd-niedersachsen	IBAN DE34 2505 0000 0027 8161 72 DE60 2606 2433 0008 8050 40	BIC NOLADE2HXXX BIC GENODEF1DRA
--	---	--	--	---------------------------------------

**Flecken Bevern**  
Der Gemeindedirektor  
Landkreis Holzminden



37639 Bevern, 02.08.21  
Angerstraße 13 A  
Tel.: ( 0 55 31 ) 99 44-0  
Telefax : ( 0 55 31 ) 99 44 50

## **Bekanntmachung**

### **Beschluss über den Jahresabschluss 2018 sowie Entlastung des Gemeindedirektors**

Der Rat des Flecken Bevern hat in seiner Sitzung am 12.07.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2018 mit einer Bilanzsumme von 8.907.850,43 €, einem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung von 467.574,20 € und einem Jahresergebnis in der Finanzrechnung von 1.107.528,69 €.

Dem Gemeindedirektor wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 liegen in der Zeit vom 09.08. bis 20.08.2021 zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13A, 37639 Bevern, Zimmer 12, öffentlich aus.

In Vertretung

gez. Bonefeld

**Flecken Bevern**  
**Der Gemeindedirektor**  
Landkreis Holzminden



37639 Bevern, 02.08.21  
Angerstraße 13 A  
Tel.: ( 0 55 31 ) 99 44-0  
Telefax : ( 0 55 31 ) 99 44 50

## **Bekanntmachung**

### **Beschluss über den Jahresabschluss 2019 sowie Entlastung des Gemeindedirektors**

Der Rat des Flecken Bevern hat in seiner Sitzung am 06.07.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2019 mit einer Bilanzsumme von 8.818.491,75 €, einem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung von - 82.945,99 € und einem Jahresergebnis in der Finanzrechnung von 1.108.265,56 €.

Dem Gemeindedirektor wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 liegen in der Zeit vom 09.08. bis 20.08.2021 zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13A, 37639 Bevern, Zimmer 12, öffentlich aus.

In Vertretung

gez. Bonefeld



# GEMEINDE NEGENBORN

## LANDKREIS HOLZMINDEN

Negenborn, 02.08.2021

### Bekanntmachung

#### **Beschluss über den Jahresabschluss 2018 sowie Entlastung des Gemeindedirektors**

Der Rat der Gemeinde Negenborn hat in seiner Sitzung am 15.07.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2018 mit einer Bilanzsumme von 1.410.392,34 €, einem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung von 30.934,56 € und einem Jahresergebnis in der Finanzrechnung von – 56.555,04 €.

Dem Gemeindedirektor wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 liegen in der Zeit vom 02.08. bis 20.08.2021 zur Einsichtnahme in der Gemeinde Negenborn, Schulstraße 12, 37643 Negenborn und im Rathaus der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13a, 37639 Bevern, öffentlich aus.

In Vertretung

gez. Bonefeld  
Stellv. Gemeindedirektor



# GEMEINDE NEGENBORN

## LANDKREIS HOLZMINDEN

Negenborn, 02.08.2021

### Bekanntmachung

#### **Beschluss über den Jahresabschluss 2019 sowie Entlastung des Gemeindedirektors**

Der Rat der Gemeinde Negenborn hat in seiner Sitzung am 15.07.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2019 mit einer Bilanzsumme von 1.459.372,39 €, einem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung von 42.892,76 € und einem Jahresergebnis in der Finanzrechnung von – 110.993,93 €.

Dem Gemeindedirektor wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 liegen in der Zeit vom 02.08. bis 20.08.2021 zur Einsichtnahme in der Gemeinde Negenborn, Schulstraße 12, 37643 Negenborn und im Rathaus der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13a, 37639 Bevern, öffentlich aus.

In Vertretung

gez. Bonefeld  
Stellv. Gemeindedirektor

# **Samtgemeinde Bevern**

**Der Samtgemeindebürgermeister**

Landkreis Holzminden

Mitgliedsgemeinden:

Bevern, Golmbach, Holenberg, Negenborn



37639 Bevern, 02.08.21

Angerstraße 13 A

Tel.: ( 0 55 31 ) 99 44-0

Telefax : ( 0 55 31 ) 99 44 50

## **Bekanntmachung**

### **Beschluss über den Jahresabschluss 2018 sowie Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters**

Der Rat der Samtgemeinde Bevern hat in seiner Sitzung am 20.07.21 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2018 mit einer Bilanzsumme von 10.440.432,84 €, einem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung von 215.423,74 € und einem Jahresergebnis in der Finanzrechnung von 651.602,47 €.

Dem Samtgemeindebürgermeister wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 liegen in der Zeit vom 09.08. – 20.08.2021 zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13A, 37639 Bevern, Zimmer 12, öffentlich aus.

In Vertretung

gez. Bonefeld



# Samtgemeinde Bevern

**Der Samtgemeindebürgermeister**

Landkreis Holzminden

Mitgliedsgemeinden:

Bevern, Golmbach, Holenberg, Negenborn



37639 Bevern, 02.08.21

Angerstraße 13 A

Tel.: ( 0 55 31 ) 99 44-0

Telefax : ( 0 55 31 ) 99 44 50

## Bekanntmachung

### **Beschluss über den Jahresabschluss 2019 sowie Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters**

Der Rat der Samtgemeinde Bevern hat in seiner Sitzung am 20.07.21 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2019 mit einer Bilanzsumme von 11.566.904,68 €, einem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung von - 1.236.831,37 € und einem Jahresergebnis in der Finanzrechnung von 438.661,36 €.

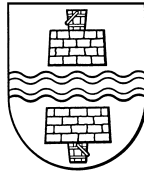
Dem Samtgemeindebürgermeister wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 liegen in der Zeit vom 09.08. – 20.08.2021 zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13A, 37639 Bevern, Zimmer 12, öffentlich aus.

In Vertretung

gez. Bonefeld

**Gemeinde Golmbach**  
Der Bürgermeister



**37640 Golmbach**  
Holenberger Straße 14

Telefon: 05532 8442  
Telefax: 05532 81052  
Email: [gemeinde-golmbach@t-online.de](mailto:gemeinde-golmbach@t-online.de)

02.08.2021

**BEKANNTMACHUNG**

**Beschluss über den Jahresabschluss 2018 sowie Entlastung des Bürgermeisters**

**Der Rat der Gemeinde Golmbach hat in seiner Sitzung am 26.07.2021 folgende Beschlüsse gefasst:**

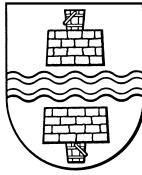
Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2018 mit einer Bilanzsumme von 2.593.249,43 €, einem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung von 22.624,46 € und einem Jahresergebnis in der Finanzrechnung von -109.711,83 €.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschluss 2018 liegen in der Zeit vom 09.08. bis 20.08.2021 zur Einsichtnahme in der Gemeinde Golmbach, Am Sportzentrum 7, 37640 Golmbach und im Rathaus der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13 a, 37639 Bevern öffentlich aus.

gez. Ohm

**Gemeinde Golmbach**  
Der Bürgermeister



**37640 Golmbach**  
Holenberger Straße 14

Telefon: 05532 8442  
Telefax: 05532 81052  
Email: [gemeinde-golmbach@t-online.de](mailto:gemeinde-golmbach@t-online.de)

02.08.2021

**BEKANNTMACHUNG**

**Beschluss über den Jahresabschluss 2019 sowie Entlastung des Bürgermeisters**

**Der Rat der Gemeinde Golmbach hat in seiner Sitzung am 26.07.2021 folgende Beschlüsse gefasst:**

Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2019 mit einer Bilanzsumme von 2.564.536,16 €, einem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung von 31.845,35 € und einem Jahresergebnis in der Finanzrechnung von -24.183,69 €.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschluss 2019 liegen in der Zeit vom 09.08. bis 20.08.2021 zur Einsichtnahme in der Gemeinde Golmbach, Am Sportzentrum 7, 37640 Golmbach und im Rathaus der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13 a, 37639 Bevern öffentlich aus.

gez. Ohm